

Zonenreglement Landschaft der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 14. Dezember 1988

VORBERMerkungen

Im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft wird auf folgende übergeordnete und andere gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht:

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)
- Verordnung über die Raumplanung vom 26. März 1986 (RPV)
- Baugesetz vom 15. Juni 1967 (BauG)
- Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964
- Regierungsratsverordnung über den Schutz von Pflanzen und Tieren vom 18. Mai 1971
- Eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und zugehörige Verordnungen
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974
- Kantonales Abfallgesetz vom 5. Dezember 1974
- Eidgenössische und kantonale Gesetze zur Erhaltung der Landwirtschaft und Förderung des bäuerlichen Grundbesitzes

Das nachfolgende Zonenreglement Landschaft der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg basiert auf dem Normalreglement Landschaft für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft (Ausgabe März 1987).

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 26. März 1986, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A EINLEITUNG

§ 01 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb des Baugebietes.

§ 02 INHALT

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang 1 und 2

und sind grundeigentumsverbindlich.

² Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 03 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Baugebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung ist der Baugebietsperimeter im Zonenplan Siedlung.

² Das Bezugsgebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B GRUNDZONEN

§ 04 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Artikel 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Artikel 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Weitere Grundzonen (gemäss Artikel 18 RPG und § 13 BauG)

§ 05 LANDWIRTSCHAFTSZONE

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 16 RPV errichtet oder geändert werden.

³ Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten. Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

§ 06 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 07 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

¹ In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft erstellt werden.

² Sämtliche Bauten, Anlagen und Werke müssen sich ins Landschafts- und Dorfbild einpassen und dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

³ Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zugelassen.

⁴ Wo im Zonenplan Landschaft ein Grüngürtel vorgeschrieben wird, sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen durch angemessene Schutzbepflanzungen, Grünanlagen oder Freiräume von der Bauzone zu trennen.

§ 08 SPEZIALZONE AUSFLUGSZIEL OBETSMATT

¹ In dieser Zone können Umbauten, bauliche Erneuerungen und Erweiterungen, Neubauten, Einrichtungen und Anlagen bewilligt werden, die dem Ausflugs-, Gastwirtschafts-, Kur- und Ferienbetrieb sowie der damit verbundenen naturnahen Erholungsfunktion dienen.

² Die mit Gebäulichkeiten überbaute Fläche darf nicht grösser als 1200 m² sein. Die Gebäudehöhe ist auf 2 Vollgeschosse zuzüglich Sockelgeschoss und Dachgeschosse begrenzt. Es sind nur Satteldächer zulässig.

³ Sämtliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen müssen sich ins Landschaftsbild einpassen und dürfen die Ziele der angrenzenden Landschaftsschutzzone und Naturschutzobjekte nicht beeinträchtigen.

⁴ Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

C SCHUTZZONEN

§ 09 BEGRIFF

Die nach § 04 festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Naturschutz-Einzelobjekte (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- d) Weitere Schutzzonen (gemäss Artikel 17 und 18 RPG sowie §§ 21 und 25 BauG)

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Den geschützten Objekten zugefügte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

§ 10 NATURSCHUTZZONEN

¹ Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich oder ökologisch wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Im Anhang 1 sind für jede Naturschutzzone die Beschreibung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

³ Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen über ergänzende Richtlinien spezifische Schutz- und Pflegeanleitungen und setzt eine Pflege- und Aufsichtsinstanz ein.

⁴ Mit der Aufnahme einer Naturschutzzone in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

§ 11 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

¹ Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung und Förderung des vielgestaltigen Landschaftsbildes und der kleinräumigen Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

² Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien, usw. sind nicht erlaubt.

³ Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

⁴ Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren. Der Gemeinderat legt dazu in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien fest.

§ 12 NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE

¹ Naturkundlich interessante Einzelobjekte, wie markante Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken, Baumgärten, Felsformationen, geologische Aufschlüsse, Höhlen, Fliessgewässer und Weiher, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren. An geeigneten Standorten ist die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken, Feld- und Ufergehölze anzustreben.

² Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, respektive herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

³ Für den Schutz, die Herstellung und die Pflege der Einzelobjekte erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien.

§ 13 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZOBJEKTE

¹ Archäologische Schutzobjekte bezwecken die Bewahrung und die Pflege kulturhistorisch bedeutender Objekte und der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

² Im Anhang 2 sind für jedes archäologische Schutzobjekt die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

³ Der Gemeinderat kann dazu ergänzende Richtlinien aufstellen.

§ 14 AUSSICHTSSCHUTZZONEN / AUSSICHTSPUNKTE

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf das Dorf und die Jurakette nicht beeinträchtigt wird.

§ 15 FELDSCHEUNEN

¹ Die landschaftstypischen Feldscheunen sollten als Bestandteil der Landschaft fachgerecht erhalten werden und dürfen nur für landwirtschaftliche Zwecke Verwendung finden. Bei Umbauten darf die Nutzungsart nicht verändert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

² Die landschaftstypischen Feldscheunen sind in einer separaten Liste enthalten, die vom Gemeinderat beschlossen wird.

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 16 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

¹ Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

² Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

³ Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 17 BESITZSTANDGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 18 AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb des Baugebietes.

§ 19 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

¹ Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 20 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörigen Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

² Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz oder eine Kommission ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

³ Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

⁴ Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften vorzunehmen.

⁵ In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

⁶ Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

§ 21 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 22 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg genehmigt am 14. Dezember 1988

Der Präsident:
Claudio Lupi

Der Gemeindegeschreiber:
Max Gysin

ANHANG 1

NATURSCHUTZZONEN (zu § 10 des Reglements)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

Pos. 1 ALLMETGRABEN

Beschreibung:

Waldgebiet mit tief eingeschnittenem Bachgraben und flacheren z. Teil sehr trockenen Partien. Im Bachgraben interessante geologische Aufschlüsse und Tuffsteinbildung. Föhrenreicher Waldbestand mit vielfältiger Kraut- und Strauchschicht auf flachgründigem Boden.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung des vielfältigen Waldgebietes als Lebensraum für besondere und zum Teil seltene Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung des interessanten Bachgrabens.

Schutzmassnahmen:

Keine Terrainveränderungen und keine weiteren Waldwegbauten. Bestehende Waldwege können wieder instand gestellt werden.

Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften. Keine standortfremden Arten einbringen.

Pflegemassnahmen:

Periodische Durchforstung zur Förderung eines vielfältigen Waldbestandes mit standortgemässen Baumarten. Naturnahe Waldbewirtschaftung.

Pos. 2 WEID HINTERE OBETSMATT

Beschreibung:

Magere Weide mit artenreicher Flora.
Waldrand mit Orchideen.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung der artenreichen Magerwiese und Schutz der Waldorchideen.

Schutzmassnahmen:

Extensive Beweidung und landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln und Bioziden.

Pflegemassnahmen:

Wiese jährlich ein- bis zweimal mähen oder extensiv beweiden. Selektives zurückschneiden von aufkommenden Sträuchern.

Pos. 3 WÜESTHUBEL

Beschreibung:

Magerwiese und kleines Feldgehölz mit artenreicher Flora und Fauna.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung der artenreichen Magerwiese und des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen:

Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung. Keine Veränderungen der Bodenoberfläche.

Pflegemassnahmen:

Jährlich ein- bis zweimal mähen. Selektives zurückschneiden aufkommender Bäume und Sträucher.

Pos. 4 NÜECHTER

Beschreibung:

Östlich exponierte Föhren-Laubholzbestockung mit Waldlichtungen. Feuchter und lehmiger Boden. Orchideenstandort.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung des Orchideen-Föhrenwaldes mit seiner locker bis lückigen Bestandesstruktur als Lebensraum für Orchideenarten.

Schutzmassnahmen:

Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Verhinderung des totalen Kronenschlusses. Keine neuen Waldwege. Keine ortsfremden Arten einbringen.

Pflegemassnahmen:

Selektives Abschneiden und Entfernen von aufkommenden Bäumen und Sträuchern. Extensive Waldbewirtschaftung.

Pos. 5 ESELWEID

Beschreibung:

Magerwiese mit artenreicher Flora und Fauna. Orchideenstandort.

Schutzziel:

Erhaltung und Förderung als artenreiche Magerwiese.

Schutzmassnahmen:

Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Veränderung der Bodenoberfläche.

Pflegemassnahmen:

Jährlich ein- bis zweimal mähen oder extensiv beweiden.

Pos. 6 MAGERWIESE WERSTEL

Beschreibung:

Artenreiche Magerwiese.

Schutzziel:

Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.

Schutzmassnahmen:

Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln und Bioziden.

Pflegemassnahmen:

Jährlich ein- bis zweimal mähen oder extensiv beweiden. Selektives zurückschneiden von aufkommenden Sträuchern.

ANHANG 2

ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZOBJEKTE (zu § 13 des Reglements)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

Pos. 11 TALRAIN

Lage

Koordinaten 623.800 / 253.900

Beschreibung

Aufgrund von Funden vermutete, nicht identifizierbare, frühere Siedlung.

Schutzvorschriften

Unumgängliche Bodeneingriffe sind dem Amt für Museen und Archäologie zu melden und überwachen zu lassen.

Pos. 12 SORMATT

Lage

Koordinaten 623.300 / 352.660

Beschreibung

Anhand von festgestellten Bewuchsunterschieden vermutete Reste einer kleinen Burg oder eines Gebäudes.

Schutzvorschriften

Unumgängliche Bodeneingriffe sind dem Amt für Museen und Archäologie zu melden und überwachen zu lassen.

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

a) BAUGEBIET

Für die gültige Baugebietsabgrenzung, Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzone wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

b) MATERIALABBAU, DEPONIEN

Mit den im Zonenplan Landschaft orientierungshalber eingetragenen Materialabbau- und Deponiesignaturen wird auf geeignete neue Standorte respektive auf bestehende Betriebsbewilligungen hingewiesen. Die Inbetriebnahme eines neuen Standortes bedingt in jedem Fall eine kantonale Bewilligung.

c) FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Die im Beilageplan Fruchtfolgeflächen orientierungshalber eingetragenen Flächen weisen auf mögliche Fruchtfolgeflächen (FFF) im Sinne RPV hin.

FFF umfassen ackerfähiges Kulturland (Ackerland, Kunstwiesen in Rotation, ackerfähige Naturwiesen), welches bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden kann. Für die grundeigentumsverbindliche Ausscheidung sind noch weitere Abklärungen bezüglich Eignung und Bedarf notwendig.

BESCHLÜSSE

:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 14. Dezember 1988

Referendumsfrist: 14. Januar 1989

Planaufgabe vom 20. Dezember 1988 bis 20. Januar 1989

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Claudio Lupi

Der Gemeindegemeinderat:

Max Gysin